



Ausschreibung der Stelle
der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

In der Stadt Dessau-Roßlau – kreisfreies Oberzentrum mit ca. 84.000 Einwohnern – ist nach bestandskräftiger Feststellung der Gültigkeit der am 25. Mai 2014 stattfindenden Direktwahl bzw. der ggf. erforderlichen Stichwahl am 15. Juni 2014 die hauptamtliche Stelle

der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

zu besetzen.

Gemäß § 58 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird die/der Oberbürgermeister/in von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Dessau-Roßlau für die Dauer von 7 Jahren gewählt. Für diese Zeit erfolgt ihre/seine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit. Das Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters ist nach der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der Zweiten Besoldungsübergangsverordnung in die Besoldungsgruppe B 6 eingestuft.

Für diese verantwortungsvolle Stelle wählbar sind:

Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Ferner müssen die Bewerber/innen

- am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben und dürfen das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- eine Bewerbung für die Wahl zur/zum Oberbürgermeister/in beibringen, die von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein muss. Diese Formblätter sind im Wahlamt der Stadt Dessau-Roßlau erhältlich
- mit einer Partei- oder Wählergruppzugehörigkeit die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes Land Sachsen-Anhalt berücksichtigen, wenn für sie/ihn eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes abgegeben wurde.
- mit der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union mit ihrer Bewerbung eine Versicherung abgeben (nach Muster der Anlage 8 b zu § 38a der Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt), dass sie nach den Rechtsvorschriften

des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder in Folge von Richterspruch die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Für die Einreichung der Bewerbung gelten die Bestimmungen des § 30 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt und der §§ 38 a sowie 39 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt.

Bis spätestens zum 28. April 2014 18.00 Uhr sind die schriftlichen Bewerbungen einzureichen bei:

Stadt Dessau-Roßlau
Stadtwahlleiter Michael Conrad
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau.

Der Bewerbung ist eine Bescheinigung der Wählbarkeit der Wohnsitzgemeinde beizulegen. Eine Rücknahme der Bewerbung ist nur innerhalb dieser Frist möglich.